Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Februar 2022
(OR. en)

5555/22

ACP 12
FIN 43
PTOM 3

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (10. EEF) für das Haushaltsjahr 2020

EMPFEHLUNG (EU) 2022/… DES RATES

vom …

über die Entlastung der Kommission
für die Ausführung der Rechnungsvorgänge
des Europäischen Entwicklungsfonds (10. EEF)
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits[1], in der zuletzt geänderten Fassung,

[1] ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet[1] (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der zehnte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "10. EEF") eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds[2], insbesondere auf die Artikel 142 bis 144,

---

1 ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.
2 ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat die zum 31. Dezember 2020 festgestellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 10. EEF sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2020[1] mit den Antworten der Kommission, die in diesem Jahresbericht enthalten sind, geprüft.

(2) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 10. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.

(3) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 10. EEF im Haushaltsjahr 2020 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 10. EEF für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel, …

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

[1] Siehe einschlägige Kommunikation im Amtsblatt, ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.